

CHECKLISTE

für die

Erteilung einer kurzzeitigen Außenstart- und -landelaubnis gem. § 25 LuftVG für Hängegleiter und Gleitsegel

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHSV) ist als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr gemäß § 31 c) Nr. 4. des Luftverkehrsgesetzes für die Zulassung von Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG zuständig. Starts und Landungen von Luftfahrzeugen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze bedürfen der Erlaubnis (§ 18 LuftVO). Um ein für eine Zulassung angestrebtes Gelände auf seine flugtechnischen Möglichkeiten zu prüfen, besteht die Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Zulassung (z.B. für den Probeflugbetrieb). Darüber hinaus können auch Kurzzeit-Erlaubnisse für Veranstaltungen erteilt werden. Die zu erfüllenden Bedingungen haben wir in dieser Checkliste zusammengestellt.

1. Schriftlicher Antrag

Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn zuvor ein schriftlicher Antrag in der Geschäftsstelle eingereicht wurde. Dieser Antrag ist schriftlich, d.h. ca. 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung/des Probetriebs, bei der Geschäftsstelle einzureichen. Formularanträge stehen unter www.dhv.de im Servicebereich als Download bereit oder können direkt beim Referat Flugbetrieb angefordert werden. Die Angabe eines Termins für die Ausübung des Flugbetriebs ist erforderlich. Da die Wind- und Wettersituation nicht im voraus planbar ist, ist es sinnvoll, mögliche Termine in einem zeitlich begrenzten Rahmen anzugeben. Infos und Antrag auf www.dhv.de Stichwort „Kurzzeiterlaubnis“

2. Eigentümergebilligung

Bevor eine Erlaubnis beantragt wird, sollten zunächst einige wesentliche Punkte geprüft werden. Als erstes sollte geklärt werden, ob der/die Grundstückseigentümer/-in der ins Auge gefassten Flächen dem beabsichtigten Flugbetrieb zustimmen (§ 25 LuftVG). Sind die entsprechenden Flächen verpachtet, so ist die Zustimmung des Pächters einzuholen, sofern diesem das Nutzungsrecht übertragen wurde. Eine schriftliche Zustimmung ist nicht erforderlich, es reicht die mündliche Zusage. Widerruft der Grundstückseigentümer bzw. Pächter zu einem späteren Zeitpunkt seine Zustimmung, so ist eine bereits erteilte Erlaubnis zu widerrufen.

3. Genehmigung als Luftfahrtveranstaltungen

Darüber hinaus muss geklärt werden, ob die Veranstaltung zusätzlich als Luftfahrtveranstaltung vom Luftamt genehmigt werden muss. Seit 2010 muss jede Luftfahrtveranstaltung auf denen Passagierflüge mit motorlosen Drachen und Gleitschirmen geplant sind, vom Luftamt genehmigt werden (§ 74 LuftVZO). Für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen und mit denen keine Fluggäste befördert werden, ist keine gesonderte Genehmigung für Luftfahrtveranstaltungen erforderlich.

Nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Luftfahrtveranstaltungen entsprechend § 74 Abs. 4 LuftVZO sollten mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, durch den Veranstalter angezeigt werden (NfL 1-1533-19).

Die einzelnen Luftämter definieren die Kriterien für eine Luftfahrtveranstaltung sehr unterschiedlich. Eine bundeseinheitliche Regelung gibt es nicht. Daher empfehlen wir euch, wenn Ihr ein Event mit Tandemflügen plant, euch rechtzeitig mit dem Luftamt oder mit uns Verbindung zu setzen, um zu klären, ob ihr neben der Außenstarterlaubnis des DHV noch zusätzlich eine Genehmigung von der Landesluftfahrtbehörde braucht. Dabei solltet ihr beachten, dass der Antrag auf Erteilung der Genehmigung **8 Wochen (!)** vor der Veranstaltung beim Luftamt gestellt werden muss (§ 74 LuftVZO Abs. 1). Bei Fragen dazu, könnt ihr euch gerne an den DHV, Referat Flugbetrieb, wenden (E-Mail: flugbetrieb@dhvmail.de , Tel: 08022-9675-10).

4. Gemeinden

Von den Gemeinden, in deren Gemeindebereich die Flächen gelegen sind, sind die Zustimmungen einzuholen (schriftlich). Handelt es sich bei den Start- und Landeflächen um gemeindeeigenes Gebiet, so sind die Gemeinden ohnehin bereits im Vorfeld bei Einholung der zivilrechtlichen Eigentümerzustimmung zu befragen. Handelt es sich um Privateigentum, sind die Start- und Landeflächen oder die Schleppstrecke aber nur über gemeindeeigene, nicht öffentliche Wege zu erreichen, so muss die Gemeinde ebenfalls vorab gefragt werden. Auch wenn es erforderlich wird, während des Schleppbetriebes öffentliche Wege oder Straßen abzusperren, ist die hierfür benötigte Erlaubnis zuvor einzuholen. **Die Zustimmung der Gemeinde zur Durchführung der Veranstaltung/des Probebetriebs ist schriftlich nachzuweisen** und dem DHV zusammen mit den Antragsunterlagen zuzusenden.

5. Naturschutz

Der Antragsteller hat naturschutzrechtliche Belange zu prüfen. Durch den Flugbetrieb dürfen diese Belange nicht beeinträchtigt werden. Sind aufgrund ausgewiesener Schutzgebiete Befreiungsanträge erforderlich oder handelt es sich bei den Start- und Landeflächen um Flächen in Naturschutzgebieten, oder liegen die Flächen innerhalb oder im Nahbereich von Schutzgebieten oder Biotopen, so sind diese bei der betreffenden Behörde zu stellen und deren Zustimmungen einzuholen (schriftlich).

6. Kartenmaterial

Jedem Antrag ist eine topographische Karte (Ausschnitt od. Google-Earth-Ausschnitt) und eine Flurstückkarte mit Flurstücknummern beizufügen. Die Start- und Landeflächen sind jeweils farbig zu kennzeichnen. Das Kartenmaterial sollte digital eingereicht werden. Bei der Beschaffung der Karten können z.B. die öffentlichen Geoportale der Bundesländer genutzt werden. Die Start- und Landeplätze sind in den Karten farblich zu kennzeichnen. Das Gelände betreffende Besonderheiten sind gesondert mitzuteilen.

7. Geländeeignung

In jedem Antrag auf Zulassung einer kurzzeitigen Erlaubnis einer Außenstart- und -landefläche ist die Eignung des Geländes nachzuweisen. Dieser Nachweis ist durch die Erklärung eines Fluglehrers, des

Beauftragten für Luftaufsicht oder durch Gutachten eines vom DHV anerkannten Geländegutachters zu erbringen.

8. Luftaufsicht

Dem Antrag ist eine Erklärung eines B-Schein-Piloten der jeweiligen Flugsportgeräteart beizufügen, wonach dieser bereit ist, die Luftaufsicht zu führen und während der gesamten Veranstaltung bzw. Probetriebes anwesend zu sein.

Die Verfahrensweise für den Luftaufsichtsberechtigten bei Kurzzeiterlaubnissen ist zu beachten:

1. Der Luftaufsichtsberechtigte hat sich davon zu überzeugen, dass die Piloten einen gültigen Luftfahrerschein sowie den dazugehörigen Versicherungsnachweis besitzen.
2. Bei Doppelsitzerflügen muss ein Flugbuchnachweis über Flugerfahrung des Doppelsitzerpiloten (gem. § 122 LuftPersV) vorliegen.
3. Der Luftaufsichtsberechtigte muss den ordnungsgemäßen Flugbetrieb überprüfen und überwachen und bei problematischem Flugbetrieb einschreiten.
4. Bei Windenschlepp ist ein Windenprüfblatt bereitzuhalten.

9. Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung

Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein. DHV-Mitglieder und –Mitgliedsvereine sind über den DHV automatisch mitversichert und erhalten diese Versicherungen kostenlos. Nicht-Mitglieder haben eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

10. Kosten

Für DHV-Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder des DHV beträgt die Erlaubnisgebühr Euro 113,--. Die Erlaubniserteilung wird vom Verband aus Mitgliedsbeiträgen subventioniert.

11. Eure Ansprechpartner beim DHV

Björn Klaassen

DHV Referat Flugbetrieb/Luftraum/Natur

Telefon: 08022/9675-13

E-Mail: bjoern.klaassen@dhvmail.de

Bettina Mensing

DHV Referat Flugbetrieb/Luftraum/Natur

Telefon: 08022/9675-10

E-Mail: bettina.mensing@dhvmail.de

Anschrift:

DHV e.V. – Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband

Am Hoffeld 4

83703 Gmund am Tegernsee

E-Mail: flugbetrieb@dhvmail.de

Website: www.dhv.de

Facebook: www.facebook.com/DeutscherHaengegleiterverbandeV